



Informationsvorlage 610/343/2015

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 09.02.2015	Aktenzeichen: 610-St 1	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	09.02.2015	Kenntnisnahme N
Hauptausschuss	24.02.2015	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Windenergie im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz,- Weiteres Vorgehen nach Abstimmung der Landauer Erklärung und dem Termin mit dem MAB-Komitee

Information:

A) Anlass

Im Termin am 14.01.2015 hat sich das MAB-Komitee (vertreten u.a. durch Frau Paulus) sehr kritisch zur Errichtung von Windenergie im Biosphärenreservat geäußert. Dies betrifft nicht nur die Kern- und Pflegezone, sondern auch die Entwicklungszone. Dennoch hat Frau Paulus vom MAB-Komitee zugesagt, den durch Herrn Mertel von der Energie Südpfalz GmbH & Co.KG vorgestellten Windenergiestandort in Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Biosphärenreservat-Status zu prüfen. Eine abschließende Aussage steht noch aus.

Frau Ministerin Höfken hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die rheinland-pfälzische Landesregierung den Status des Biosphärenreservates nicht durch Windkraftprojekte gefährden will. Gleichzeitig lehnte sie das Angebot von Frau Paulus ab, den Fehler der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV durch den Erlass einer Biosphärenreservatsverordnung mit Ausschluss von Windenergie im Biosphärenreservat zu heilen. Im Rahmen der Stellungnahme zur 2. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) wird die Stadt Landau den Hinweis geben, dass das Land im Rahmen dieser Fortschreibung die (Nicht-)Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat eindeutig regelt. Es ist jedoch fragwürdig, ob eine Klarstellung durch eine Änderung des LEP IV von Seiten des Landes erfolgen wird.

Die Konsequenz bei einer fehlenden Regelung ist, dass das Land zwar den Status des Biosphärenreservates nicht gefährden möchte, aber die Errichtung der Windenergieanlagen gemäß Landesplanung zulässig ist, sobald der Teilregionalplan Windenergie genehmigt ist. Der Verband Region Rhein Neckar (VRRN) geht davon aus, dass die Genehmigung Anfang 2016 zu erwarten ist.

Im Folgenden werden entsprechende Konsequenzen und Handlungsvorschläge unterbreitet.

B) Planungsrecht

Am 11.12.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss der 2. sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie 2013“ des Flächennutzungsplanes 2010 und parallel hierzu der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der (1. sachlicher Teil) Fortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes 2010 aus dem Jahr 2009 gefasst. Im erstgenannten Beschluss hieß es, dass von Seiten der Stadtpolitik der Stadtwald als potenzieller Windenergiestandort favorisiert wird, wenn dies planungsrechtlich möglich ist. Inzwischen hat sich diese Aussage aufgrund der Diskussion um den Biosphärenstatus geändert.

In der „Landauer Erklärung“ vom 25.11.2014 heißt es unter dem Punkt „Beibehaltung des UNESCO-Status“:

Wir wollen beispielhaft demonstrieren, dass der Mensch durch Nutzung moderner Umwelttechnik im Einklang mit der Natur leben kann. Der UNESCO-Status des deutsch-französischen Biosphärenreservats Pfälzer Wald-Nordvogesen bleibt durch die Errichtung von Windkraftanlagen aufrecht erhalten.

Für die Stadt Landau bedeutete dies (Stadtvorstand am 19.01.2015), dass die Stadt Landau keine Windräder im Pfälzer Wald errichtet, wenn der Biosphärenreservat-Status dadurch gefährdet wird.

Empfehlung

Vor diesem Hintergrund sollte der Aufstellungsbeschluss 2. sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie 2013“ des Flächennutzungsplanes 2010 in seiner Aussage geändert werden, dass er dazu dient, den Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Damit reagiert die Stadt Landau auf die aktuelle Diskussion und bleibt gleichzeitig ergebnisoffen.

Zeitlich kann das Verfahren erst weitergeführt werden, wenn die Neuaufstellung des Teilregionalplans Windenergie genehmigt ist und wenn klar ist,

- ob das MAB-Komitee den Status des Biosphärenreservates tatsächlich aberkennt, wenn Windenergieanlagen an konzentrierten Standorten im Pfälzer Wald errichtet werden,
- ob das Land diese Fragestellung überregional „heilt“,
- mit welchen Gemeinden die Stadt Landau kooperiert.

Der VRRN rechnet mit einer Genehmigung Anfang 2016. Bis dahin gilt der Regionale Raumordnungsplan 2004 für das Thema der Windenergie fort. Aktuell ist damit keine Windenergienutzung im Gebiet der Stadt Landau möglich.

C) Interkommunale Kooperation

Am 24.11.2005 haben die Stadt Landau und die Verbandsgemeinden Annweiler, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Maikammer und Offenbach eine Vertragliche Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellung von Flächen für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung getroffen. Diesem Vertrag und den Flächennutzungsplänen der Gemeinden zur Folge, sind Windenergieanlagen nur an den Standorten in Offenbach und Herxheim zulässig.

Nach Auffassung der Vertragspartner ist der nach § 204 BauBG geschlossene Vertrag mit den Nachbarkommunen mit der Genehmigung des Teilplans „Windenergie“ des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar hinfällig. Eine schriftliche Stellungnahme hierzu von Seiten der SGD Süd steht noch aus.

An die Verwaltung wurde zwischenzeitlich herangetragen, dass nicht alle an der Landauer Erklärung beteiligten Kommunen auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat verzichten werden. Einige Vertragspartner sind auch nach dem Termin mit dem MAB-Komitee der Ansicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Pfälzer Wald mit den Zielen des Biosphärenreservates vereinbar ist.

Empfehlung

Der interkommunale Dialog sollte unter Federführung der Energie Südpfalz GmbH & Co.KG fortgeführt werden. Ziel könnte sein, das Szenario „Ein konzentrierter Windenergiestandort im Pfälzer Wald“ um ein Szenario „Keine Windenergie im Pfälzer Wald, aber 2% der Fläche in der Region für Windenergieanlagen“ zu erarbeiten.

Mehrere Gründe sprechen für eine interkommunale Kooperation:

- Die Stadt Landau kann ihren Beitrag zur Energiewende / dem Klimaschutz optimieren.
- Planungssicherheit: Durch eine interkommunale Kooperation ist sichergestellt, dass die Stadt Landau im Falle des Ausschlusses großer Teile des Stadtgebietes für die Windenergie dieser dennoch substanziell Raum innerhalb der Region gibt.
- Politisch wird unterstrichen, dass die Stadt Landau an einer gemeinsamen regionalen Lösung interessiert ist.

D) Bürgermitsprache

Im Stadtvorstand am 11.08.2014 ging ein Arbeitsauftrag an die Verwaltung, das Thema Bürgerbeteiligung/ Bürgerentscheid aufzuarbeiten. Zwischenzeitlich wurden die Unterschiede verschiedener Beteiligungsformen herausgearbeitet (z.B. Bürgerinformation, Bürgerbeteiligung, Bürgerentscheid) und diskutiert.

Empfehlung

Wenn die noch offenen planungsrechtlichen Fragen (Biosphärenreservat, Ergebnisse der Verhandlungen zur interkommunalen Kooperation, Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie etc.) geklärt sind und der Biosphärenreservatstatus durch die Errichtung eines Windparks nicht gefährdet ist, ist die Frage zu klären, in welcher Form die Bürgerbeteiligung erfolgt.

Beteiligtes Amt/Ämter:

BGM

BGO-K

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Umweltamt

Schlusszeichnung:

--